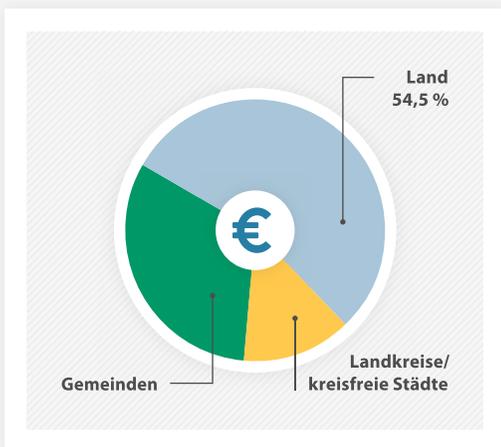


### Kostenbeteiligungen bis 31.12.2019

Das Land und die Landkreise/kreisfreien Städte beteiligten sich mit Festbeträgen an der Finanzierung der Kindertagesförderung. Bisherige Kostenentwicklungen wurden durch eine zweiprozentige Dynamisierung der Landesbeteiligung (Grundförderung) berücksichtigt.

**Jährliche Steigerung der Platzkosten wurden von den Gemeinden und Eltern getragen.**

Das Land beteiligte sich mit zahlreichen zusätzlichen Fördersträngen, um die gesetzlich festgelegten Qualitätsstandards zu finanzieren und sicherzustellen. Bisher wurden diese Mittel zur Qualitätsentwicklung (bspw. mittelbare pädagogische Arbeit, Absenkung Fachkraft-Kind-Verhältnis) nicht dynamisiert.



### Kostenbeteiligungen ab 01.01.2020

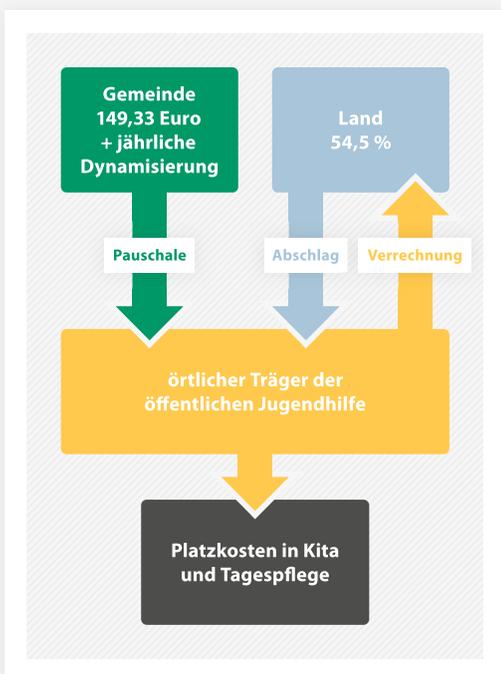
Das Land beteiligt sich an den **tatsächlichen Ist-Kosten** der Kindertagesförderung in Höhe von 54,5 Prozent. Es erfolgt eine jährliche Spitzabrechnung des Landes mit den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) erhalten quartalsweise Abschlagszahlungen vom Land und von den Wohnsitzgemeinden die monatliche Gemeindepauschale pro Kind, um die Finanzierung der Platzkosten sicherzustellen.

Die zuständige Wohnsitzgemeinde zahlt eine einheitliche, landesweite monatliche **Gemeindepauschale** für jedes Kind in der Kindertagesförderung (unabhängig von Förderart und -umfang). Das ermöglicht eine **bessere Planungssicherheit** und eine **optimierte Kostenkontrolle**. Denn **für die Gemeinden kostet jedes Kind in der Kindertagesförderung gleich viel**, gleich ob in Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflege oder Besuch einer Einrichtung in anderen Gemeinden und Kreisen. Flankierend dazu werden mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Kosten für die Kinder und Jugendlichen bei den Gemeinden, die eine überdurchschnittlich hohe Quote an unter 18-Jährigen haben, durch eine zusätzliche Veredelung der Einwohner unter 18 Jahren mit einem Faktor von 1,22 besonders berücksichtigt.

Die **gemeinsame Beteiligung** an der Kostenentwicklung in der Kindertagesförderung durch das Land, die Landkreise/ kreisfreien Städte und Gemeinden ermöglicht

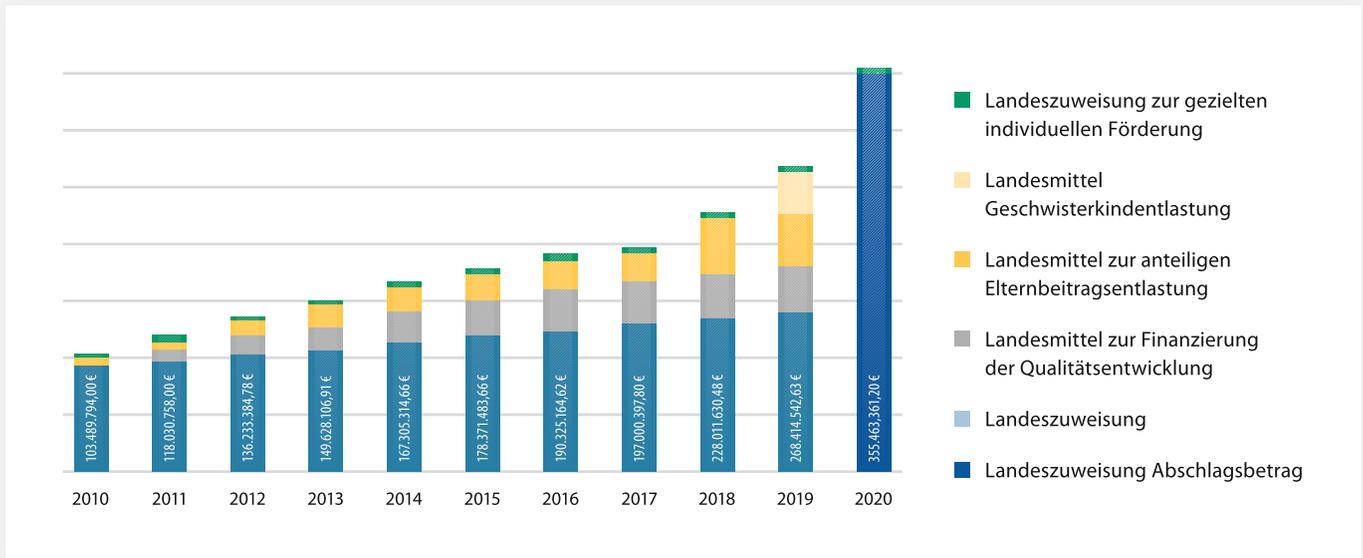
- 1 eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung
- 2 eine tarifliche Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen
- 3 die Unterstützung des Sicherstellungsauftrags der Landkreise und kreisfreien Städte
- 4 bedarfsgerechte Platzkapazitäten vor Ort.





### Entwicklung der Kostenbeteiligung des Landes

Das Land trägt ab dem Jahr 2020 mehr als die Hälfte der Kosten in der Kindertagesförderung. Die Entwicklung stellt sich in den letzten 11 Jahren wie folgt dar:



### Die neue Finanzierungssystematik führt zu Verwaltungsvereinfachungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und die Gemeinden:

- Zusammenführung von sieben Fördersträngen in eine gebündelte Landesförderung
- Wegfall der Festsetzung und Auszahlung der einzelnen Mittel der Qualitätsentwicklung für jede Kindertageseinrichtung
- Wegfall der Antragsbearbeitung: Kostenübernahme der Elternbeiträge
- Wegfall der Antragsbearbeitung: soziale Staffelung der Elternbeiträge
- Wegfall der Anspruchsprüfung: landesseitige Elternentlastungen
- Wegfall der Prüfung, ob Mehrkosten für Eltern entstehen, wenn Kinder außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in M-V gefördert werden
- vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen

### Bürokratieabbau und freiwerdende Personalressourcen für die Jugendämter vor Ort

### Verpflegungskosten in der Kindertagesförderung

Die **Kosten für die Verpflegung** werden weiterhin von den Eltern getragen. Im Hinblick auf den Umfang der Kosten für die Verpflegung wurden mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit und der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) **keine Änderung** vorgenommen.

Zu den Verpflegungskosten zählen weiterhin die Kosten, die für die Ernährung der Kinder unmittelbar erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere das Essen, die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen unmittelbar personell und sächlich gesondert erforderlich ist. Nicht zu den Verpflegungskosten zählen dagegen weiterhin die Kosten, die zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Kindertagesförderung erforderlich sind.